

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Friedhofsgärtnerische Arbeiten



I. Grundsätze

- a) Sämtliche gärtnerische Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung und nach den fachlichen Grundsätzen der Bundesfachgruppe Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau, Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.
- b) Naturgegebene Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde, führen in keinem Falle zu Gewährleistungsansprüchen.
- c) Der Beauftragte haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und zwar im letzteren Falle nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages.
- d) Der Auftraggeber teilt eine evtl. Änderung seiner Anschrift mit.

II. Bepflanzung

- a) Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und ähnliche Arbeiten werden ausgeführt, wann und wie es Natur, Witterung und Arbeitsanfall gestatten.
- b) Eine Gewähr für das Anwachsen wird nur übernommen, wenn mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird.
- c) Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Beauftragten beschränkt sich auf eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, welche, z. B. durch ungünstige örtliche Lage der Grabstätte bedingt, vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurde.
- e) Für Pflanzen etc., die auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Anordnung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte vorübergehend entfernt werden, wird keinerlei Haftung übernommen.
- f) Wird ein Dauerauftrag für die Bepflanzung und das Eindecken des Grabes zum Winter erteilt, gilt dieser für die Dauer eines Kalenderjahres.
- g) Ein Dauerauftrag läuft auf unbestimmte Zeit weiter, falls er nicht vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- h) Grabvasen, Tonschalen und ähnliches werden auf dem Grab belassen. Eine Haftung dafür erfolgt nicht.

III. Grabpflege

- a) Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.
- b) Der Pflegeauftrag gilt für die Dauer eines Kalenderjahres.
- c) Die gärtnerische Pflege auf den Hauptfriedhöfen Süd und West umfasst: Säubern und Abräumen der Grabflächen; Freihalten von Unkraut, ein mindestens zweiwöchiger Pflegeurnus wird garantiert; kontinuierlicher Schnitt der Bodendecker nach fachlichen Gesichtspunkten; Begießen soweit ortsüblich und fachlich erforderlich (bis zu 5x die Woche). Die gärtnerische Pflege in Fürth (ohne Abräumen) und Außenfriedhöfe umfasst einen vierwöchigen Pflegeurnus, Schnitt der Bodendecker, sowie das Begießen soweit ortsüblich und fachlich erforderlich (bis zu 3x die Woche). Die zugesicherten Leistungen sind in dieser Form in „normalen Jahren“ gültig, bei Wetterextremen (Dürre usw.) steht der Erhalt der Pflanzen auf den Gräbern im Vordergrund. Das Begießen hat Vorrang, die Pflegeurnusse verschieben sich.
- d) Der Pflegeauftrag läuft auf unbestimmte Zeit weiter, falls er nicht vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

IV. Sonstige Arbeiten

Weder zur Bepflanzung noch zur Grabpflege gehören folgende Lieferungen und Leistungen, die besonders in Rechnung gestellt werden:

- a) Abfahren nicht benötigter Erde;
- b) Auffüllen der Grabstätte;
- c) Lieferung von Pflanzenerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln;
- d) Verlegen von Platten;
- e) Winterschutz von Pflanzen;
- f) Arbeiten anlässlich von Bestattungen (z. B. Grabschmuck, Transport von Trauergebinden etc.);
- g) Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen von Bäumen und Gehölzen; Heckenschnitt; Schädlingsbekämpfung; Behebung von Schäden, die durch Dritte verursacht werden).

V. Rügefristen

Alle Arbeiten gelten als abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Abschluss, bei früherer Rechnungserteilung spätestens eine Woche nach derselben, schriftlich beanstandet werden.

VI. Zahlungen

- a) Die Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach ihrer Erteilung ohne Skonto- und Portoabzug zu begleichen.
- b) Vom Tage der Fälligkeit ab werden Verzugszinsen sowie anteilige Mahnkosten berechnet.
- c) Zahlungen werden stets der ältesten Forderung angerechnet.
- d) Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise basieren auf dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Lohn- Tarif. Bei Lohn- Tarifänderung nach Vertragsabschluss verändern sich die Preise entsprechend.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Betriebes.

Geschäftsbedingungen wurden am 09.09.2022 angepasst.